

II— 938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/23-Parl/76

Wien, am 10. Juni 1976

346 IABAn die  
Parlamentsdirektion

1976 -06- 25

Parlament  
1017 Wienzu 381 JU

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 381/J-NR/76, betreffend schulärztliche Untersuchungen im Land Salzburg, die die Abgeordneten WIESER und Genossen am 6. Mai 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 - 3)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hält eine gründliche schulärztliche Untersuchung für unbedingt erforderlich. Diesem Erfordernis wurde dadurch Rechnung getragen, daß im § 66 des Schulunterrichtsgesetzes der schulärztlichen Betreuung ein besonderes Augenmerk gewidmet wurde. Darüberhinaus ist in diesem Gesetzeswerk an mehreren Stellen auf die Mitarbeit des Schularztes in besonderer Weise eingegangen worden.

In Verfolg der unter Punkt 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen wurde der Untersuchungsgang bei den schulärztlichen Untersuchungen vereinheitlicht und in einem neuaugelegten Gesundheitsblatt für die Dokumentation des Untersuchungsergebnisses Rechnung getragen (Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der Bundesministerien für Unterricht und Kunst, Wissenschaft und Forschung Nummer 49 vom 1. 5. 1973, 5. Stück - Einführung neuer Drucksorten zur Schüleruntersuchung, sowie Verordnungsblatt Nr. 159 vom 1. Dezember 1974, 12. Stück - Gesundheitsblätter, Abänderung auf Grund des SCHUG).

- 2 -

Um auch der schulärztlichen Betreuung auf dem Pflichtschulsektor, der wie bekannt hinsichtlich der schulärztlichen Agenden der Kompetenz der Bundesländer unterliegt, Rechnung zu tragen, wurde bei der Novellierung des Pflichtschulerhaltungsgesetzes dafür Vorsorge getroffen, daß die Länder in einer ihnen adäquaten Weise für die schulärztliche Betreuung Vorsorge treffen können.

finanzag